

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Kreis Coesfeld,

vertreten durch den Landrat Konrad Püning,

(„Schulträger“)

und der

- Gemeinde Ascheberg,
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Bert Risthaus,
- Stadt Billerbeck,
vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Dirks

usw.

zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule – Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Lernen – des Kreises Coesfeld

Stand: 16.02.2015

Vorwort

Durch die Umsetzung der Inklusion im Bildungssektor befindet sich die Förderschullandschaft landesweit in einer Umbruchphase.

Im Kreis Coesfeld können aufgrund der Mindestgrößenverordnung vom 16.10.2013 die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Dülmen (Pestalozzischule), in Coesfeld (Fröbelschule) und in Ascheberg (Burg-Schule) nicht mehr als eigenständige Schulen weitergeführt werden.

In vielen Abstimmungsgesprächen haben alle Städte und Gemeinden – insbesondere die bisherigen Schulträger – gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld nach Lösungen gesucht, um auch künftig im Kreis Coesfeld ein möglichst ortsnahes Beschulungsangebot an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorzuhalten und damit das Wahlrecht der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 25.03.2015 beschlossen, die Trägerschaft der Pestalozzischule – bisher in Trägerschaft der Stadt Dülmen – zum Schuljahr 2015/16 zu übernehmen, die Schule am bisherigen Standort fortzuführen und am Standort der bisher in Trägerschaft der Stadt Coesfeld stehenden Fröbelschule einen Teilstandort der Pestalozzischule zu errichten.

Die Pestalozzischule in Dülmen und die Fröbelschule in Coesfeld werden derzeit weit überproportional von Schülerinnen und Schülern besucht, die ihren Wohnort an den Schulstandorten haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 10.12.2014 beschlossen, dass die Schulkosten der Pestalozzischule nicht über die Kreisumlage finanziert werden sollen.

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird sichergestellt, dass eine Beteiligung der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld an den Kosten der Pestalozzischule auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort erfolgt.

§ 1 Grundlage

(1) Der Kreis Coesfeld ist als Schulträger der Pestalozzischule verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG).

(2) Die Beschulung erfolgt zurzeit an den Standorten Coesfeld und Dülmen, wobei eine Reduzierung auf einen Standort künftig nicht ausgeschlossen ist.

§ 2 Finanzierungsleistungen der Städte und Gemeinden, Spitzabrechnung

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld beteiligen sich anteilig an dem jährlichen Defizit, das dem Kreis Coesfeld aus der Schulträgerschaft der Schule entsteht.
- (2) Das jährliche Defizit wird ermittelt, indem die anrechenbaren Aufwendungen (§ 3) um die anrechenbaren Erträge (§ 4) reduziert werden.
- (3) Maßgebend für den Finanzierungsanteil jeder Stadt bzw. Gemeinde am jährlichen Defizit ist das jeweilige Verhältnis der Schülerzahl aus der Stadt/Gemeinde (Wohnort) zur Gesamtschülerzahl. Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile ist die Schulstatistik (Oktoberstatistik) des Abrechnungsjahres. Für die Anrechnung der Erträge aus den GFG-Zuweisungen gilt abweichend § 4 Abs. 4. Bei einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Coesfeld zum Ende eines Schuljahres ist für das letzte Abrechnungsjahr die Schulstatistik des Vorjahres zu berücksichtigen (z.B. Ende der Schulträgerschaft am 31.07.2025 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2024/25).
- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3 Anrechenbare Aufwendungen

- (1) Als anrechenbare Aufwendungen des Schulträgers werden die Personal- und Sachkosten gemäß § 92 Abs. 3 SchulG und § 94 Abs. 1 SchulG mit Ausnahme der Schülerfahrkosten berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Aufwendungen für an der Schule eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3 SchulG).
- (2) Ausgaben, die haushaltsrechtlich als Investition zu veranschlagen sind, fließen jährlich anteilig in Höhe der Abschreibung für Abnutzung, ggfs. abzüglich der anteiligen Auflösung von Sonderposten, in die anrechenbaren Aufwendungen ein.
- (3) Gemeinkosten/Overheadkosten, die beim Schulträger anfallen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Anrechenbare Erträge, GFG-Zuweisungen

- (1) Als anrechenbare Erträge des Schulträgers werden alle dem Schulträger im Zusammenhang mit der Schule im Abrechnungsjahr zugeflossenen Erträge berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse Dritter und Erstattungsleistungen. Für die Anrechnung der GFG-Mittel sind die Abs. 2 – 5 maßgebend.
- (2) Der Kreis Coesfeld erhält nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) und Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale. Maßgebliche Grundlage für die Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen des Vorvorjahres (z. B. GFG 2017 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2015/16).

(3) Die Mittelzuweisung nach dem GFG, die der Kreis Coesfeld als Schulträger der Pestalozzischule erhält, wird bei der Abrechnung mit den Städten und Gemeinden belastungsmindernd berücksichtigt.

(4) Bei der Abrechnung der Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen maßgebend, die nach dem GFG für die Mittelzuweisung zugrundegelegt worden sind (z.B. Abrechnung 2017 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2015/16). Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass sich nach der Regelung des Satzes 1 die Schülerzahlen der Pestalozzischule erstmalig im GFG 2017 zugunsten des Kreises Coesfeld auswirken.

(5) Soweit nach einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Coesfeld diesem noch Mittelzuweisungen nach dem GFG zufließen, werden diese – soweit sie nicht mehr auf das jährliche Defizit angerechnet werden können – den Städten und Gemeinden unter Anwendung der Regelung in Abs.4 S. 1 ausgezahlt.

§ 5 Abrechnungsverfahren, Zahlungsfristen

(1) Der Kreis Coesfeld legt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung über die zu zahlenden Finanzierungsanteile vor.

(2) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung fällig.

(3) Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, zum 01.11. eines jeden Jahres angemessene Abschlagszahlungen auf Basis der Abrechnungsbeträge des Vorjahres zu fordern.

§ 6 Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten

(1) Der Kreis Coesfeld hat gem. § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung als Schulträger die Schülerfahrkosten zu übernehmen und ist damit Anspruchsgegner von gesetzlichen Ansprüchen auf Übernahme (bzw. Erstattung) von Schülerfahrkosten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Städte und Gemeinden nach dem Wohnortprinzip jeweils für ihre Schüler/innen die gesamte Organisation der Schülerbeförderung und die anfallenden Schülerfahrkosten übernehmen. Der Kreis Coesfeld wird die Regelung der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen (VV zu § 4 SchfKVO).

(3) Die Städte und Gemeinden sind in Angelegenheiten der Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten auch Ansprechpartner für die Eltern und die Schule.

(4) Im Innenverhältnis stellen die Städte und Gemeinden den Kreis Coesfeld insoweit von jeglichen gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Übernahme von Schülerfahrkosten frei. Das gilt insbesondere auch dann, wenn und soweit der Kreis Coesfeld aufgrund

gerichtlicher Entscheidung zur Übernahme von Schülerfahrkosten verpflichtet wird bzw. würde.

§ 7 Aufnahme nicht kreisangehöriger Schülerinnen und Schüler

Soweit nicht kreisangehörige Schüler/innen an der Pestalozzischule aufgenommen werden, bemüht sich der Kreis Coesfeld darum, mit der jeweiligen Wohnortgemeinde eine diesem Vertrag entsprechende Vereinbarung zur anteiligen Übernahme der entstandenen Kosten zu vereinbaren. Gelingt das nicht, trägt der Kreis Coesfeld die dafür anfallenden Kostenanteile.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Es gelten die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 VwVfG NRW.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.08.2015 in Kraft.



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Kreis Coesfeld

- Olfen -

Hausanschrift:

Postanschrift:

Abteilung:

Geschäftszeichen:

Auskunft:

Raum:

Telefon-Durchwahl:

Telefon-Vermittlung:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
48651 Coesfeld

40 - Schule und Bildung

FB 2

Herr Jasper

Nr. 104, Gebäude 2

02541 / 18-4000

02541 / 18-0

02541 / 18-

Martin.Jasper@kreis-coesfeld.de

www.kreis-coesfeld.de

Datum:

16.02.2015

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 seine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Schulträgerschaft der Pestalozzischule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - mit den Teilstandorten Dülmen und Coesfeld beschlossen. Weiter hat der der Kreistag beschlossen, dass der Kreis Coesfeld mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld Vereinbarungen über die Beteiligung an den Kosten auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort trifft.

In der entsprechenden Sitzungsvorlage SV-9-0160 hatte ich darauf verwiesen, dass alle Bürgermeister/innen einvernehmlich eine Übernahme der Förderschule Lernen durch den Kreis Coesfeld favorisieren, um das Elternwahlrecht pro Förderschulen zu erhalten. Weiter habe ich über den Vorschlag aus der Bürgermeister-Konferenz am 03.11.2014 informiert, die Schulkosten nach Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort abzurechnen, damit die Kosten nicht über die Kreisumlage relevant werden.

Für die Sitzung des Kreistages am 25.03.2015 habe ich nunmehr den Beschlussvorschlag zur Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Coesfeld, der Fortführung der Schule am bisherigen Standort in Dülmen und der Errichtung eines Teilstandortes in Coesfeld zum Schuljahr 2015/16 unterbreitet (siehe SV-9-0206). Die Beschlüsse bedürfen bekanntlich gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

Ich teile die Einschätzung der Bezirksregierung, dass eine schnellstmögliche Genehmigung im Interesse aller Beteiligten - insbesondere Eltern, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulträger, Schulaufsicht - liegt, um auf verbindlicher Grundlage die gewünschte und notwendige Planungssicherheit zu haben.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNDDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort. Eckpunkte des Vertrages wurden bereits im Arbeitskreis „Inklusion – Träger“ des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld am 08.01.2015 vorgestellt. Soweit aus Ihrer Sicht noch Änderungsvorschläge zum Vertragsentwurf unterbreitet werden, bitte ich mir diese bis spätestens zum 25.02.2015 mitzuteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen der Unterzeichner und Herr Jasper (Erreichbarkeit siehe Briefkopf) gerne zur Verfügung.

Eine konkrete Kostenberechnung ist derzeit noch nicht möglich. Auf der Grundlage der Angaben der jetzigen Schulträger und meiner Erfahrungswerte wird als „unverbindlicher Orientierungswert“ für das Jahr 2015 (ab 01.08.2015) - neben den Schülerfahrkosten - die Kostenbeteiligung auf einen Betrag in Höhe von ca. 1.350 € pro Schüler(in) nach der Schulstatistik 2015/16 (Oktoberstatistik) beziffert. Dem Aufwand steht ein „Ertrag“ aus GFG-Mittelzuweisungen gegenüber, der entsprechend der GFG-Systematik allerdings erst zeitversetzt - im GFG 2017 werden die Schülerzahlen der Schulstatistik 2015/16 zugrunde gelegt - berücksichtigt werden kann. Auf der Grundlage der Parameter im GFG 2015 wird unverbindlich ein Betrag von ca. 1.000 € als Schätzwert genannt.

Da nach dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2014 die Übernahme der Schulträgerschaft in Abhängigkeit zum Abschluss der Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung mit allen elf Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld steht, kann bzw. werde ich die erforderlichen Genehmigungen nach § 81 Abs. 3 SchulG erst dann einholen, wenn sichergestellt ist, dass alle Städte und Gemeinden den Vertrag unterzeichnen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung in den politischen Gremien in Ihren Städten und Gemeinden bis zum 30.04.2015 erfolgt.

Bitte geben Sie mir Mitteilung, sobald Sie den Vertrag für Ihre Stadt bzw. Gemeinde abschließen können.

Ich bedanke mich für die bisherige - trotz ggf. unterschiedlicher Interessenslagen - konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mindestgrößenverordnung auch künftig im Kreis Coesfeld ein möglichst ortsnahes Schulungsangebot an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vorzuhalten und damit das Wahlrecht der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schütt

Sitzungsvorlage

SV-9-0160

Abteilung / Aktenzeichen

40 Schule und Bildung/

Datum

17.11.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	02.12.2014
Kreisausschuss	10.12.2014
Kreistag	17.12.2014

Betreff **Übernahme der Schulträgerschaft der Pestalozzischule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - mit den Teilstandorten Dülmen und Coesfeld durch den Kreis Coesfeld**

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des Antrags der Städte Dülmen und Coesfeld vom 04.09.2014 erklärt der Kreis Coesfeld seine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Schulträgerschaft der Pestalozzischule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - mit den Teilstandorten Dülmen und Coesfeld.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte und Abstimmungen mit den Städten Dülmen und Coesfeld vorzubereiten bzw. zu treffen, damit eine Übernahme der Schulträgerschaft zum Schuljahresbeginn 2015/16 sichergestellt ist.
3. Der Kreis Coesfeld trifft mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld Vereinbarungen über die Beteiligung an den Kosten auf der Grundlage der Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort.

Begründung:

I. Problem

Mit Schreiben vom 04.09.2014 haben die Städte Dülmen und Coesfeld beantragt, dass der Kreis Coesfeld ab dem Schuljahr 2015/16 die Schulträgerschaft der Pestalozzischule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – (Primarstufe und Sekundarstufe I) mit den Teilstandorten Dülmen und Coesfeld übernimmt (s. Anlage 1).

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 08.09.2014 (TOP 7) wurde berichtet, dass die Angelegenheit auch in der Bürgermeister-Konferenz am 01.09.2014 erörtert worden sei. Unter Einbeziehung aktueller Schülerzahlen wurde in der Bürgermeister-Konferenz am 03.11.2014 erneut über die Bedeutung und die Auswirkungen einer Kreisträgerschaft gesprochen. Das Schreiben vom 28.10.2014 an die Bürgermeister/innen, in dem Angaben über Schüler/innen aus dem Kreis Coesfeld, die eine Förderschule Lernen besuchen, ausgewiesen sind, ist als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Bürgermeister/innen favorisierten einvernehmlich eine Übernahme der Förderschule Lernen durch den Kreis Coesfeld, um das Elternwahlrecht pro Förderschule Lernen zu erhalten. Vorgeschlagen wurde, dass die Kosten nicht über die Kreisumlage relevant werden, sondern nach Schülerzahlen aus dem jeweiligen Wohnort abgerechnet werden.

Gleichzeitig wurde in der Bürgermeisterkonferenz die Frage gestellt, ob die Beschulung nur an einem zentralen Standort erfolgen könne.

In einem Gespräch am 17.11.2014 wurde die Angelegenheit mit den zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Bezirksregierung Münster (obere Schulaufsicht) und des staatlichen Schulamtes für den Kreis Coesfeld (untere Schulaufsicht) erörtert. Aus schulfachlicher Sicht wird die Angliederung der Fröbelschule an die Pestalozzischule mit Bildung der Teilstandorte in Dülmen und Coesfeld befürwortet und die Genehmigung entsprechender Beschlüsse in Aussicht gestellt.

Verneint wurde die Frage, ob die Primarstufe nur an einem Standort beschult werden könne („Eine Schule = ein System“). Standorte sollten danach in beiden Städten vorgehalten werden (Dülmen hat zzt. 127 Schülerinnen und Schüler, Coesfeld 94). Es sei nicht ausgeschlossen, dass künftig auch Schülerströme wieder mehr in Richtung Förderschule stattfänden. Solche Pendelbewegungen kämen häufiger vor.

Weiterhin plädiert die Bezirksregierung dafür, jüngere Kinder möglichst vor Ort zu beschulen. Einerseits würde ein Transport vermieden, andererseits sei eine eventuelle Rückschulung in die Regelschule leichter.

Die Entwicklung der Schülerzahlen soll in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen beobachtet werden.

Wenn die Schülerzahl die Mindestgröße für einen Teilstandort (72) unterschreitet, ist dieser (ggf. sukzessive) aufzulösen.

II. Lösung

Der Kreistag des Kreises Coesfeld fasst die im Beschlussvorschlag unter 1. – 3. genannten Beschlüsse.

In den nächsten Monaten treffen die Stadtverordnetenversammlung in Dülmen und der Stadtrat in Coesfeld - nach Anhörung der Schulkonferenzen - sowie der Kreistag des Kreises Coesfeld die erforderlichen schulorganisatorischen Entscheidungen (Auflösung der Fröbelschule in Coesfeld, Angliederung der bisherigen Fröbelschule an die Pestalozzischule, Wechsel des Schulträgers), die der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden.

III. Alternativen

Alternativen sind im Schreiben vom 28.10.2014 an die Bürgermeister/innen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) genannt.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Im Entwurf des Kreishaushalts 2015 sind keine Haushaltsmittel für den Betrieb einer Förderschule Lernen durch den Kreis Coesfeld veranschlagt.

Bei Übernahme bzw. Erstattung der Schulkosten durch die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld – wie im Beschlussvorschlag unter 3. dargestellt – beschränkt sich die Belastung des Kreishaushalts auf die Kosten für Schüler/innen, die nicht im Kreis Coesfeld wohnen, und ggf. auf zusätzlichen Sach- und Personalaufwand in der Verwaltung.

Die notwendigen Haushaltsermächtigungen in Aufwand und Ertrag werden zzt. näherungsweise ermittelt und über die Änderungsliste in den Haushalt eingebracht. Aufwand und Ertrag werden danach nahezu ausgeglichen sein.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die drei zu fassenden Beschlüsse ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 26 Abs. 1 KrO die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

An den Landrat
Herrn Konrad Püning
Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: Dezernat I
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Heinz Öhmann
Zimmer: 110
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1110
Tel.-Vermittlung:
Telefax:
E-Mail: heinz.oehmann@coesfeld.de
E-Postbrief: info@coesfeld.epost.de
Internet:
Datum: 04.09.2014

4060

FB 2

Förderschulen Lernen im Kreis Coesfeld

Sehr geehrter Herr Püning,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft der Förderschulen im Kreis Coesfeld mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist vor dem Hintergrund der Mindestgrößenverordnung neu zu regeln. Die drei bestehenden Förderschulen Lernen in Trägerschaft der Gemeinde Ascheberg sowie der Städte Coesfeld und Dülmen erreichen nicht mehr die erforderlichen Mindestgrößen von 144 Schülerinnen und Schülern und würden somit ab dem kommenden Schuljahr sukzessive auslaufen.

Eine Förderschule kann mit Genehmigung der Bezirksregierung an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dazu sind mindestens 72 Schülerinnen und Schüler an jedem Teilstandort erforderlich. Aus vorbereitenden Gesprächen wurde deutlich, dass auch diese Schülerzahl für den Schulstandort in Ascheberg wohl zukünftig nicht mehr erreicht werden kann. Die Städte Coesfeld und Dülmen haben daher unter Berücksichtigung der im „Arbeitskreis Inklusion“ erarbeiteten Ergebnisse geprüft, wie ein Förderschulangebot für den Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Coesfeld weiter aufrechterhalten werden kann. Eng eingebunden waren und sind die Schulleitungen der Pestalozzischule in Dülmen und der Fröbelschule in Coesfeld.

Es besteht Einigkeit, dass die Schülerzahlen in Anbetracht der Mindestgrößenverordnung nur noch für eine Förderschule im Kreis Coesfeld ausreichen. Durch die Bildung von Teilstandorten in Dülmen und Coesfeld ließe sich unter möglichst weitgehender Nutzung vorhandener räumlicher, personeller und organisatorischer Strukturen aber insoweit eine noch relativ ortsnahe Beschulung für Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Coesfeld gewährleisten, solange die erforderlichen Schülerzahlen für einen Teilstandort jeweils erreicht werden.

Ab dem Schuljahr 2015/16 ist daher ein „Zusammengehen“ der Pestalozzischule in Dülmen und der Fröbelschule in Coesfeld bei gleichzeitiger Einrichtung von Teilstandorten in Dülmen und Coesfeld erforderlich. Zu beachten ist allerdings, dass formalrechtlich ein „Zusammenschluss“ von zwei Schulen als Neuerrichtung einer Schule betrachtet würde. Das würde nicht nur zusätzliche verfahrens-

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD

Sparkasse Westmünsterland	BIC: WELADE33XXX	IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
VR-Bank Westmünsterland eG	BIC: GENODEM1BOB	IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG	BIC: GENODEM1CND	IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00
Postbank Dortmund	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE96 4401 0046 0000 5344 66

COESFELD APP.



für Android und iOS

rechtliche und inhaltliche Hürden mit sich bringen, sondern würde auch die Nutzung vorhandener Schulstrukturen und funktionierender Netzwerke deutlich beeinträchtigen.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wird als sinnvoller schulrechtlicher Weg daher nicht die formale Neuerrichtung einer Förderschule verfolgt, sondern das „Zusammengehen“ beider Schulen in der Form, dass die kleinere Fröbelschule in Coesfeld mit Beginn des Schuljahres 2015/16 aufgelöst wird und zeitgleich die Pestalozzischule in Dülmen einen Teilstandort Coesfeld angliedert und dazu das Schulgebäude etc. der Fröbelschule nutzt.

Außerdem wurde intensiv erörtert, in welcher Trägerschaft diese Förderschule zukünftig geführt werden sollte.

Gemeinsames Ziel ist es, den Eltern die Wahlmöglichkeit zwischen der Förderung ihres Kindes in einer Regelschule oder in einer Förderschule zu gewährleisten. Dazu ist ein stabiles, zukunftsorientiertes Förderschulangebot im Kreis Coesfeld erforderlich. Schon heute ist aber absehbar, dass die Mindestgrößenproblematik in Zukunft weitere Konzentrationen, Kooperationen und Verbünde notwendig machen könnte. Geografische Zusammenlegungen stoßen bei zu großen räumlichen Abständen an ihre Grenzen, so dass man zunehmend Möglichkeiten zum Verbund von Förderschwerpunkten betrachten wird. Auch für die Förderschwerpunkte Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung sind nachhaltige Lösungen erforderlich. Es besteht insoweit ein gemeindegebiets- und förderschwerpunktübergreifendes Bedürfnis zu einer abgestimmten regionalen Schulentwicklungsplanung. In diesem Kontext ist eine Trägerschaft der verbleibenden Förderschule Lernen durch eine oder zwei Städte im Kreis Coesfeld nicht sinnvoll.

Erforderlich ist unseres Erachtens, dass der Kreis Coesfeld zukünftig Träger aller Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung ist. Im Kreis Steinfurt wird diese Entwicklung ebenfalls verfolgt.

Die Trägerschaft für die Peter-Pan-Schule in Dülmen (Förderschule für Sprache) und die Astrid-Lindgren-Schule in Lüdinghausen (Förderschule für emotional-soziale Entwicklung) liegt bereits beim Kreis Coesfeld. Kooperationen mit anderen Kreisen, wie sie z.B. für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit dem Kreis Warendorf vorbereitet wird, sind auf Ebene des Kreises richtig angesiedelt. Dadurch eröffnen sich neue Handlungsspielräume, die im Rahmen der Mindestgrößenverordnung eine langfristige regionale Verankerung des Förderschulangebotes Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung ermöglichen. Bei der Gestaltung notwendiger Übergänge aber auch bei organisatorischen Fragestellungen (z.B. Schülerbeförderung) wird eine einheitliche Trägerschaft von großer Bedeutung sein.

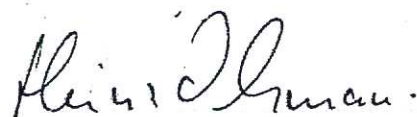
Aus vorgenannten Gründen streben wir an und beantragen, dass der Kreis Coesfeld ab dem Schuljahr 2015/16 die Trägerschaft der zukünftig verbleibenden Förderschule Lernen übernimmt.

Die Kreisverwaltung sollte mit den Städten Dülmen und Coesfeld alle erforderlichen Entscheidungen vorbereiten, damit rechtzeitig bis Dezember 2014 die notwendigen politischen Beschlüsse gefasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Stremlau
Bürgermeisterin der
Stadt Dülmen



Heinz Öhmann
Bürgermeister der
Stadt Coesfeld



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 40 - Schule und Bildung

Geschäftszeichen:

Auskunft: Herr Jasper

Raum: Nr. 104, Gebäude 2

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-4000

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-

E-Mail: Martin.Jasper@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 28.10.2014

**Bürgermeister-Konferenz am 03.11.2014;
hier: TOP 3 „Inklusion / Förderschulen im Kreis“**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

in der Bürgermeister-Konferenz am 01.09.2014 ist der Kreis Coesfeld gebeten worden, für die weiteren Beratungen Angaben über Schülerzahlen an Förderschulen zur Verfügung zu stellen.

Die gewünschten Zahlen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung. In den Tabellen 1 – 3 sind die Schülerzahlen 2014/15 der Pestalozzischule in Dülmen, der Fröbelschule in Coesfeld und der Burg-Schule Davensberg dargestellt. Die Tabellen 2 - 4 enthalten Angaben über Schüler/innen aus dem Kreis Coesfeld, die eine Förderschule Lernen außerhalb des Kreises Coesfeld besuchen.

Die Bedeutungen und Auswirkungen einer Kreisträgerschaft werden in der Sitzung dargestellt.

Dabei werden auch die aus meiner Sicht denkbaren Möglichkeiten und Alternativen, die neben der Schulträgerschaft des Kreises in Betracht kommen, angesprochen:

- Auflösungsbeschlüsse der Schulträger Coesfeld und Dülmen mit jahrgangsweisem Abbau beider Schulen
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Dülmen und Coesfeld
- Schulträgerschaft durch den Kreis (oder die Stadt Dülmen) bei Konzentration auf einen Standort

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen, der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld (oder einzelnen Städten und Gemeinden)
- Schülerscharfe Abrechnungen / Kostenbeteiligungen auf vertraglicher/freiwilliger Basis bei Schulträgerschaft des Kreises oder der Stadt Dülmen

Die Niederschrift vom 01.09.2014 (TOP 8: Inklusion / Förderschulen im Kreis) bedarf noch der Richtigstellung. Herr Schütt hat in der Sitzung ausgeführt, dass bezogen auf das Schuljahr 2013/14 insgesamt 85 % der Schüler der Pestalozzischule in Dülmen aus Dülmen kommen. Im Vergleich dazu hat er für die Peter-Pan-Schule in Dülmen eine Quote von 33 % Dülmener Schüler genannt.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Püning
Landrat



Förderschulen "Lernen" im Kreis Coesfeld

Tabelle 1: Dülmen, Pestalozzischule

Wohnorte der Schüler	Gesamt	Anteil
Ascheberg	0	0%
Coesfeld	3	2%
Dülmen	103	81%
Lüdinghausen	15	12%
Nordkirchen	1	1%
Nottuln	3	2%
Olfen	1	1%
Haltern	1	1%
Gesamt	127	100%
davon Primarstufe	23	18%
davon Sekundarstufe I	104	82%

Tabelle 2: Coesfeld, Fröbelschule

Wohnorte der Schüler	Gesamt	Anteil
Billerbeck	8	9%
Coesfeld	75	80%
Havixbeck	1	1%
Nottuln	2	2%
Rosendahl	8	9%
Gesamt	94	100%
davon Primarstufe	12	13%
davon Sekundarstufe I	82	87%

Tabelle 3: Ascheberg, Burg-Schule Davensberg

Wohnorte der Schüler	Gesamt	Anteil
Ascheberg	26	42%
Lüdinghausen	14	23%
Senden	22	35%
Gesamt	62	100%
davon Primarstufe	7	11%
davon Sekundarstufe I	55	89%

Förderschulen "Lernen" außerhalb des Kreises Coesfeld

Tabelle 4: Münster, Uppenbergsschule (bis 2013/14 Augustin-Wibbelt-Schule)

Wohnorte der Schüler aus dem Kreis Coesfeld	Gesamt	Anteil
Havixbeck	7	21%
Nottuln	26	76%
Senden	1	3%
Gesamt	34	100%
davon Primarstufe	6	18%
davon Sekundarstufe I	28	82%

Tabelle 5: Werne, Barbaraschule

Wohnorte der Schüler aus dem Kreis Coesfeld	Gesamt	Anteil
Ascheberg	5	100%
Gesamt	5	100%
davon Primarstufe	0	0%
davon Sekundarstufe I	5	100%

Tabelle 6: Selm, Pestalozzischule

Wohnorte der Schüler aus dem Kreis Coesfeld	Gesamt	Anteil
Lüdinghausen	1	3%
Nordkirchen	9	26%
Olfen	25	71%
Gesamt	35	100%
davon Primarstufe	5	14%
davon Sekundarstufe I	30	86%